Berlin, 10.12.2025

Baustellen in der neuen Regulierung

NEST gefährdet die Investitions- und Leistungsfähigkeit der Netzbetreiber

Die Netzbetreiber sind und bleiben zentrale Akteure der Energiewende – sie stehen zu ihrer Verantwortung und sind bereit, ihren Beitrag zum Gelingen der Transformation des Energiesystems zu leisten. Dazu brauchen Sie allerdings die richtigen Rahmenbedingungen und Anreize. Die neuen Festlegungen der BNetzA zur künftigen Anreizregulierung für Netzbetreiber (NEST) stellen aus Sicht des BDEW noch keinen verlässlichen Gesamtrahmen für Investitionen dar.

Daher wird der BDEW die BNetzA bei noch ausstehenden Entscheidungen zur Ausgestaltung des **OPEX-Elements, den Schwellen für das Vereinfachte Verfahren und der Zinshöhe** an Ihre Versprechen erinnern und die Gesamtwirkung nachrechnen.

Diese Baustellen bleiben im neuen Regulierungsrahmen bestehen:

1. **Netzbetreibern werden regulatorisch Mittel entzogen,** die **dringend für die anstehenden Aufgaben der Energiewende** benötigt werden.
2. **Der Zeitverzug von zwei Jahren bei der Anerkennung von Inflationsentwicklungen führt zu systematischen Unterdeckungen der Betriebskosten**, da die Kosten des Netzbetriebs– wie auch in anderen Wirtschaftsbereichen – im Regelfall steigen.
3. Die Netzbetreiber stehen zu den Anforderungen eines effizienten Netzbetriebs. **Methodische Anpassungen beim Effizienzvergleich dürfen aber nicht dazu führen, dass effiziente Kosten nicht mehr anerkannt werden und die Erreichbarkeit der Effizienzziele gefährdet wird.** Die Neuregelung führt systemimmanente Unsicherheiten und individuelle Risiken für Netzbetreiber ein, senkt die Robustheit des Effizienzvergleichs und kann zu Investitionszurückhaltung führen.
4. **Das Betriebskosten-Element muss unbefristet, ohne Zeitverzug und für alle Unternehmen gelten.** Hat das Element nur für die 5. Regulierungsperiode Bestand, drohen den Netzbetreibern – auch bei einer verkürzten Regulierungsperiode – weiterhin Kostenunterdeckungen. Durch den Zeitverzug verliert das Instrument zusätzlich rund 40 bis 50 Prozent seiner finanziellen Wirkung. Gerade in der dynamischen Phase der Energiewende sind jedoch **zeitnahe Kostenanerkennungen erforderlich**. Auch für Gasnetzbetreiber, bei denen die Gasnetztransformation (Weiterbetrieb, Umstellung, Außerbetriebssetzung) zu erheblichen betrieblichen Mehraufwänden führt.
5. **Die NEST-Methodik zur Anerkennung der Fremdkapitalkosten (FK) führt zu einer Kostenunterdeckung des im Bestand gebundenen Fremdkapitals.** Selbst bei stärkerer Gewichtung anhand der Investitionszahlen wird – abhängig vom Festlegungszeitpunkt – ein

Zinssatz von höchstens 3 % anerkannt werden. Der Marktzinssatz liegt jedoch bereits bei rund 3,8 %, sodass bei der Refinanzierung eine Lücke von etwa 0,8 Prozentpunkten entsteht. Auch Investoren erwarten eine Methodik, die die tatsächlichen FK vollständig abbildet.

6. Die **Eigenkapitalverzinsung** (EK) deutscher Netzbetreiber liegt derzeit im europäischen Vergleich am unteren Rand. Kapitalgeber erwarten jedoch deutlich höhere und planbare Renditen. Der Maßstab ist eindeutig: Es muss ein **international wettbewerbsfähiger EK-Zins** festgelegt werden. Die Festlegung für den Eigenkapital- wie auch Fremdkapitalzins sollte für **Strom und Gas gemeinsam und frühestens 2027** erfolgen.

Hintergrund

Mit der Veröffentlichung der finalen NEST-Festlegungen in Dezember 2025 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) den Regulierungsrahmen für Netzbetreiber weitestgehend neu aufgestellt. Ausgangspunkt für die Neuaufstellung des Regulierungsrahmens ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 2. September 2021 zur Unabhängigkeit der BNetzA.

Sowohl der BDEW als auch die BNetzA haben 2025 auf Basis der Festlegungsentwürfe die finanziellen Auswirkungen von NEST geschätzt. Nach den Berechnungen des BDEW entzieht NEST den Unternehmen strukturell Mittel, die sie für Netzausbau, Digitalisierung und neue Anschlüsse dringend benötigen.

Dieses Geld steht dann nicht mehr den Netzbetreibern zur Verfügung und schwächt Ihre Investitions- und Leistungsfähigkeit. Gleichzeitig liegt allein für den Zeitraum 2023-2030 für die Strom- und Gas-VNB das geschätzte erforderliche Investitionsvolumen bei 140 Mrd. EUR.

In der BNetzA-Berechnung wird das OPEX-Element den Verschlechterungen gegengerechnet. Andere Effekte wie z.B. Unterdeckungen bei der Fremdkapitalkostenvergütung oder der Einfluss der neuen Schwellen im Vereinfachten Verfahren auf den Effizienzvergleich werden ausgeklammert. Für eine große Mehrheit der Netzbetreiber wird sich NEST in der 5. Regulierungsperiode negativ auswirken. Ab der 6. Regulierungsperiode wird sich NEST für alle Netzbetreiber stark negativ auswirken.